



Ausgabe
3/2024
vom 03.04.2024

1 Standesorganisation	Seite
1.1 Verwendung der finanziellen Mittel des Strukturfonds gemäß § 105 SGB V	2
1.2 Reisekosten- und Entschädigungsordnung der KZV Sachsen genehmigt	2
1.3 Vertreterversammlung der KZV Sachsen	2
2 Abrechnung	
2.1 Fluoridlackapplikation für Kinder ab dem 34. Lebensmonat unabhängig vom Kariesrisiko	3
2.2 Abrechnungshinweis zu den BEMA-Nrn. FLA und IP 4	3
2.3 Beantragung zahnärztlicher Leistungen bei Sonstigen Kostenträgern	3
2.4 Wichtiger Hinweis zur KFO-Mitteilung über zusätzlich erforderliche Leistungen	4
2.5 Geänderte Zählweise bei der Unterstützenden Parodontitistherapie (UPT)	4
2.6 46. Änderungsvereinbarung zum BMV-Z, Änderung in verschiedenen Anlagen	4
3 Gutachterwesen	
3.1 Ausschreibung Gutachtermandat für den Fachbereich Prothetik	5
3.2 Neue Gutachterin im Amt	5
4 Hinweise zur Telematikinfrastuktur (TI)	
4.1 Ablauf der Zertifikate von SMC-B und gSMC-KT	6
4.2 Steigerung der TI-Monatspauschale	6
4.3 Honorarkürzungen	7
4.4 TI-Störungsmeldungen auf WhatsApp	7
5 Allgemeine Verwaltungshinweise	
5.1 Anpassung der Vergütungen bei Meldungen an das Krebsregister	8
5.2 AOK PLUS: Neue Servicenummer des Kundencenters Zahnersatz (ZE)	8

Landes Zahnärztekammer

Kurse der Fortbildungsakademie

► Anlage 1

Der Vorstand

Dr. Holger Weißig, Ass. jur. Meike Gorski-Goebel
Telefon 0351 8053-0 / Fax 0351 8053-621
www.zahnaerzte-sachsen.de

1 Standesorganisation

1.1 Verwendung der finanziellen Mittel des Strukturfonds gemäß § 105 SGB V

Um verstärkt Zahnärzte und Zahnärztinnen für eine Tätigkeit im Freistaat zu gewinnen, hatte die Vertreterversammlung der KZV Sachsen im Juli 2022 die Bildung eines Strukturfonds nach § 105 Abs. 1a SGB V beschlossen.

Eine Übersicht über die Verwendung der finanziellen Mittel des Strukturfonds für das Jahr 2023 finden Sie auf www.zahnaerzte-in-sachsen.de im **Kompendium** bei „**Sicherstellungsauftrag**“.

Auch für 2024 werden wieder 0,02 Prozent von möglichen 0,2 Prozent der über die KZV Sachsen abgerechneten Leistungen (ohne Zahnersatz) jeder Praxis für den Strukturfonds einbehalten. Der entsprechende Betrag wird wie gehabt auf Ihrem Kontoauszug ausgewiesen. Die Krankenkassen zahlen einen Betrag in gleicher Höhe in den Strukturfonds ein.

1.2 Reisekosten- und Entschädigungsordnung der KZV Sachsen genehmigt

Die von der Vertreterversammlung am 18. Oktober 2023 beschlossenen Änderungen der Reisekosten- und Entschädigungsordnung wurden von der Aufsichtsbehörde, dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, nicht beanstandet.

Sie finden diese auf www.zahnaerzte-in-sachsen.de unter **Praxis ▶ Praxisführung ▶ Rechtsgrundlagen** bei den **Vertragszahnärztlichen Rechtsgrundlagen** unter dem **Punkt Satzung/Ordnungen der KZVS**.

1.3 Vertreterversammlung der KZV Sachsen

Am Samstag, den 1. Juni 2024 findet um 9:00 Uhr in Chemnitz die nächste Sitzung der Vertreterversammlung der KZV Sachsen statt.

Für Mitglieder der KZV Sachsen ist diese Vertreterversammlung öffentlich. Zur besseren Planung – insbesondere aufgrund der räumlich eingeschränkten Möglichkeiten – bitten wir die Gäste ausdrücklich, sich bis Mittwoch, den 22. Mai 2024 unter ☎ 0351 8053-619 anzumelden.

2 Abrechnung

2.1 Fluoridlackapplikation für Kinder ab dem 34. Lebensmonat unabhängig vom Kariesrisiko

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die Angleichung der Voraussetzungen zur Fluoridlackapplikation für Kinder vom 6. bis vollendeten 72. Lebensmonat beschlossen. Die bisher in der Richtlinie über die Früherkennungsuntersuchungen auf Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (FU-Richtlinie) verankerte Voraussetzung eines erhöhten Kariesrisikos für die Anwendung des Fluoridlacks für Kinder ab dem 34. Lebensmonat entfällt.

Somit kann die Fluoridlackanwendung zur Zahnschmelzhärtung (BEMA-Nr. FLA) für alle Kinder vom 6. bis zum vollendeten 72. Lebensmonat zweimal im Kalenderhalbjahr abgerechnet werden. Dies ist nun gleichlautend mit den Abrechnungsbestimmungen des BEMA.

Die Änderung der FU-Richtlinie tritt mit **Veröffentlichung im Bundesanzeiger** in Kraft.

zum Gemeinsamen
Bundesausschuss



2.2 Abrechnungshinweis zu den BEMA-Nrn. FLA und IP 4

Die Gebührenpositionen FLA und IP 4 sind nur dann abrechnungsfähig, wenn fluoridhaltige Präparate verwendet wurden.

Dies sehen die Leistungsbeschreibungen für beide Positionen so vor:

- FLA = Fluoridlackanwendung zur Zahnschmelzhärtung
- IP 4 = Lokale Fluoridierung der Zähne

2.3 Beantragung zahnärztlicher Leistungen bei Sonstigen Kostenträgern

Das seit dem 1. Januar 2023 verpflichtende EBZ-Verfahren kommt bei den Sonstigen Kostenträgern (Polizei, Bundeswehr, Feuerwehr, Jugend-, Sozial- und Landratsämter) **nicht** zur Anwendung.

Für diese bleibt das bisherige papiergebundene Verfahren bestehen. Die Beantragung erfolgt in der Regel unter Verwendung der Vordrucke gemäß Anlage 14a BMV-Z. Die Bundeswehr gibt ggf. eigene Antragsformulare aus.

2.4 Wichtiger Hinweis zur KFO-Mitteilung über zusätzlich erforderliche Leistungen

Bei einem Antrag auf Therapieänderung sind alle Leistungen anzugeben, die ab Genehmigung der Therapieänderung erfolgen. Davon zu unterscheiden sind Leistungen, die – ohne Therapieänderung zu sein – über die ursprünglich geplanten hinausgehen. Derartige zusätzliche Leistungen sind der Krankenkasse **nicht** mit einem Antrag auf Therapieänderung, sondern mit dem Datensatz „Mitteilung über zusätzlich erforderliche Leistungen“ mitzuteilen.

KFO-Mitteilung
über zusätzlich
erforderliche
Leistungen

2.5 Geänderte Zählweise bei der Unterstützenden Parodontitistherapie (UPT)

Seit Anwendung des PAR-Abrechnungsmoduls Version 5.0 zum 1. Januar 2024 werden nur noch die **tatsächlich erbrachten UPT-Schritte fortlaufend gezählt**. Das heißt: Kann eine UPT nicht im dafür vorgesehenen Zeitfenster durchgeführt werden, wird diese nicht mitgezählt.

Erläuterung am Beispiel für Progressionsgrad B:

UPT-Schritt	Leistungserbringung	Abrechenbarkeit UPT d/g
1	am 06.05.2022	-----
2	am 07.10.2022	UPTd
ausgefallen	möglicher Zeitraum (08.05.2023 bis 30.06.2023)	
3	am 07.07.2023	UPTg
4	möglicher Zeitraum (02.01.2024 bis 06.05.2024)	UPTd

Im Falle einer Verschiebung der UPT-Schritte sind stets auch die Abrechnungsbestimmungen zur UPTd und UPTg sowie die Festlegungen zu Mindestabstand, Frequenz und zeitlichem Rahmen für die UPT-Maßnahmen entsprechend § 13 Abs. 3 der PAR-Richtlinie zu beachten.

2.6 46. Änderungsvereinbarung zum BMV-Z, Änderung in verschiedenen Anlagen

Mit der 46. Änderungsvereinbarung zum Bundesmantelvertrag-Zahnärzte (BMV-Z) wurden in verschiedenen Anlagen Änderungen bzw. Aktualisierungen vorgenommen. Ein Teil der Regelungen dieser Vereinbarung trat bereits am 20. Februar 2024 in Kraft.

Änderungen, welche die technischen Anpassungen im EBZ erfordern, gelten zum 1. Januar 2025.

Die Zusammenfassung der wichtigsten inhaltlichen Änderungen finden Sie auf www.zahn-aerzte-in-sachsen.de im **Kompendium** unter Bundesmantelvertrag (BMV-Z).

Die vollständige Änderungsvereinbarung ist auf der **Website der KZBV** unter **Zahnärzte ▶ Rechtsgrundlagen Gesetze, Verträge und Vereinbarungen ▶ Bundesmantelvertrag** abrufbar.

Zusammenfassung
46. Änderungsvereinbarung zum BMV-Z



3 Gutachterwesen

3.1 Ausschreibung Gutachtermandat für den Fachbereich Prothetik

Die KZV Sachsen sucht interessierte und fachlich geeignete Kolleginnen und Kollegen für die Tätigkeit als Vertragsgutachterin/Vertragsgutachter im Bereich

Pirna/Landkreis Sächsische Schweiz

Voraussetzungen für Ihre Bewerbung sind mindestens:

- eine ausreichende Berufserfahrung (mindestens vier Jahre) in der Tätigkeit als selbstständige/r Zahnarzt/Zahnärztin in eigener Niederlassung oder in einer Berufsausübungsgemeinschaft
- der Nachweis fachbereichsrelevanter Fortbildungen in den vergangenen fünf Jahren und das Interesse, auch in Zukunft eine überdurchschnittliche Fortbildungsbereitschaft zu zeigen
- eine angemessene Anzahl an Zahnersatzversorgungen, die sich in Ihren monatlichen Abrechnungen niederschlägt, dabei sollten vertragszahnärztliche Versorgungsformen im Vordergrund stehen
- solide Kenntnisse der rechtlichen und abrechnungstechnischen Grundlagen im Bereich Zahnersatz (Behandlungsrichtlinie, ZE-Richtlinie, FZ-System)

Neben den fachlichen Qualifikationskriterien sollten Sie als persönliche Eigenschaften insbesondere Vertrauenswürdigkeit und Zuverlässigkeit mitbringen sowie über soziale Kompetenz und Kommunikationsfähigkeit verfügen.

Senden Sie Ihre Bewerbung bitte **bis Mittwoch, 15. April 2024** an die KZV Sachsen, Qualität, Schützenhöhe 11, 01099 Dresden oder per E-Mail an gutachterwesen@kzv-sachsen.de.

Ansprechpartner im Gutachterwesen: ☎ 0351 8053-610 und ☎ 0351 8053-602

Das Auswahlverfahren und die Bestellung erfolgen durch die KZV Sachsen im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen.

3.2 Neue Gutachterin im Amt

Landesdirektion Leipzig		Beginn der Tätigkeit
Erstgutachterin im Bereich Prothetik	Dr. med. Benita Kunze Dr.-Külz-Str. 3 04808 Wurzen	22.03.2024

4 Hinweise zur Telematikinfrastruktur (TI)

4.1 Ablauf der Zertifikate von SMC-B und gSMC-KT

In vielen Praxen laufen in nächster Zeit die Zertifikate der SMC-B (Praxisausweis) und/oder der gSMC-KT (Secure Modul Card des stationären Kartenterminals) ab, sodass eine Neubeantragung nötig wird.

Dass ein Zertifikat abläuft, wird über Ihre Zahnarztsoftware sowie direkt am Kartenterminal angezeigt. Dieser Hinweis muss unbedingt beachtet werden, um einen **Ausfall der TI** zu vermeiden. Denn nach Ablauf der Zertifikate (5 Jahre nach Produktion) wird die Verbindung zur TI getrennt.

Um einen reibungslosen Praxisablauf zu gewährleisten, muss **noch vor Ablauf der 5 Jahre** eine **Neubeantragung** der entsprechenden Karte erfolgen. Der Prozess von Beantragung und Neuinstallation beträgt mitunter 4 bis 6 Wochen.

Detaillierte Informationen für die organisatorische Planung der Neubeantragung von SMC-B oder gSMC-KT finden Sie auf www.zahnaerzte-in-sachsen.de unter **Praxis ▶ Praxisführung ▶ Telematikinfrastruktur** bei **Aktuell & Wichtig „SMC-B und Co erneut integrieren“**.

Checkliste
Neubeantragung



4.2 Steigerung der TI-Monatspauschale

Für das Jahr 2024 wurde eine Erhöhung der TI-Monatspauschalen von 3,85 Prozent vereinbart. Die angepasste TI-Pauschale wird Ihnen ab dem I. Quartal 2024 vergütet.

Die seit dem 1. Januar 2024 geltenden TI-Monatspauschalen finden Sie auf www.zahnaerzte-in-sachsen.de unter **Praxis ▶ Praxisführung ▶ Telematikinfrastruktur** bei **Beantragung „Refinanzierung (allgemein)“**.

4.3 Honorarkürzungen

a) bei fehlendem E-Rezept

Mit dem Inkrafttreten des Digital-Gesetzes (DigiG) zum 26. März 2024 ist nun auch bekannt, dass der **Nachweis der Fähigkeit, E-Rezepte auszustellen und zu übermitteln, bis zum 1. Mai 2024 erbracht** sein muss. Liegt der Nachweis nicht bis zum 1. Mai 2024 vor, ist die KZV Sachsen verpflichtet, das vertragszahnärztliche Honorar um 1 Prozent zu kürzen.

Vertragszahnarztpraxen, welche bislang nicht an die TI angebunden sind, wird das Honorar zusätzlich um 1 Prozent gekürzt. Somit erhöht sich der Kürzungssatz für diese Praxen von 2,5 Prozent auf 3,5 Prozent.

b) wegen Nichtanschluss an TI

Am 6. März 2024 hat das Bundessozialgericht entschieden, dass Honorarkürzungen wegen der Nichtanbindung an die TI rechtmäßig seien. Geklagt hatte eine Vertragsärztin aus Rheinland-Pfalz gegen die Honorarkürzung für das I. Quartal 2019. Bereits die Vorinstanz hatte die Klage abgewiesen, die Klägerin legte Revision vor dem Bundessozialgericht ein.

Dieses stellte nunmehr fest, dass die Verpflichtung der Klägerin zur Anbindung an die TI und daraus folgend auch die Honorarkürzung bei nichterfolgttem Anschluss keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die ärztliche Berufsfreiheit darstelle. Zudem bestünden auch aus datenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Verpflichtung zur Durchführung des Versichertenstammdatenabgleichs. Das Normkonzept des SGB V habe auch bereits 2019 den europarechtlichen Vorgaben zur Gewährleistung einer ausreichenden Datensicherheit entsprochen. Nach Ansicht des Gerichts diene die Durchführung des Versichertenstammdatenabgleichs dem legitimen Zweck, Leistungsmissbrauch durch die Identifizierung ungültiger, verlorener oder gestohlener elektronischer Gesundheitskarten zu verhindern und sei insoweit auch verhältnismäßig.

Quelle: BSG, Terminbericht Nr. 6/24 zu B 6 KA 23/22 R

4.4 TI-Störungsmeldungen auf WhatsApp

Der Praxisbetrieb ist mitunter durch Störfälle der TI eingeschränkt. Über den Messengerdienst „WhatsApp“ informiert die gematik mit dem eigenen **WhatsApp-Kanal** über aktuelle Störungen und deren Stand innerhalb der TI per Push-Nachricht.

5 Allgemeine Verwaltungshinweise

5.1 Anpassung der Vergütungen bei Meldungen an das Krebsregister

Daten zu Diagnose, Behandlung und Verlauf von an Krebs erkrankten Patientinnen und Patienten sind an das **Klinische Krebsregister Sachsen** zu melden. Diese Meldeverpflichtung gilt für Ärzte, Zahnärzte und Krankenhäuser in derselben Weise.

Auf Bundesebene wurden die Vergütungen für diese Meldungen neu verhandelt. Seit dem 1. Februar 2024 gelten diese Beträge bei der Meldung:

- einer Diagnosestellung eines Tumors nach hinreichender Sicherung: **19,50 Euro**
- von Verlaufsdaten: **9,00 Euro**
- von Therapie- und Abschlussdaten: **9,00 Euro**
- eines histologischen oder labortechnischen oder zytologischen Befundes: **4,50 Euro**

zum elektronischen
Meldebogen



Für die Vergütung der Meldungen ist auch das Klinische Krebsregister Sachsen zuständig.

5.2 AOK PLUS: Neue Servicenummer des Kundencenters Zahnersatz (ZE)

Ab sofort sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom Leistungsbereich ZE für Vertragszahnärzte und Patienten unter folgender neuer Servicenummer erreichbar: 0800 10590-17930

Kurse der Fortbildungsakademie der LZK Sachsen

D 123/24	Zahnmedizinische Instrumentenkunde für Quereinsteiger Ulrike Brockhage (Kurs für Praxismitarbeiter) 11.04.2024, 9:00-16:00 Uhr / Dresden
D 54/24	Implantatgetragener Zahnersatz von A bis Z - Beantragung und Abrechnung Dr. Tobias Gehre / Simona Günzler (Kurs für Zahnärzte und Praxismitarbeiter) 12.04.2024, 14:00-19:00 Uhr / Dresden
D 19/24	Mehr Medikamente, mehr Risiken? Was muss ich als Zahnarzt wissen? Prof. Dr. Dr. Peer W. Kämmerer (Kurs für Zahnärzte) 12.04.2024, 15:00-19:00 Uhr / Dresden
D 21/24	Behandlungsoptimierung durch die perfekte Lokalanästhesie – Theorie, Praxistipps und Hands-On Prof. Dr. Dr. Peer W. Kämmerer (Kurs für Zahnärzte) 13.04.2024, 9:00-14:00 Uhr / Dresden
D 22/24	Akupressur und Akupunktur für Zahnärzte – Verständnis und Therapie von Problempatienten Dr. Hans Ulrich Markert (Kurs für Zahnärzte) 13.04.2024, 9:00-17:00 Uhr / Dresden
D 23/24	Der Einfluss von Allgemeinerkrankungen und Medikamenten auf die KFO-Therapie erwachsener Patienten Prof. Dr. Dr. Collin Jacobs M.Sc.(Kurs für Zahnärzte) 17.04.2024, 14:00-18:00 Uhr / Dresden
D 24/24	Update Parodontologie: Von der Diagnostik bis zur Nachsorge Dr. Markus Reise (Kurs für Zahnärzte) 19.04.2024, 15:00-19:00 Uhr / Dresden
D 55/24	Zahnersatzabrechnung aktuell – Wissenswertes für die Zahnarztpraxis Dr. Tobias Gehre / Simona Günzler (Kurs für Zahnärzte und Praxismitarbeiter) 19.04.2024, 14:00-19:00 Uhr / Dresden
D 27/24	Cyberkriminalität im Praxisalltag – Sind Sie (und Ihre Daten) sicher? Cem Karakaya (Kurs für Zahnärzte und Praxismitarbeiter) 26.04.2024, 14:00-18:00 Uhr / Dresden
D 132/24	Dieser Wandel bringt Fortschritt: Von der parodontalen Vorbehandlung zur Therapiestufe 1 Simone Klein (Kurs für ZMP) 02.05.2024, 9:00-17:00 Uhr / Dresden
D 133/24	Ätherische Öle in der Zahnarztpraxis Sarah Tilgner (Kurs für Praxismitarbeiter) 02.05.2024, 14:00-18:00 Uhr / Dresden
D 29/24	Homöopathie und Komplementärmedizin in der Zahnheilkunde Dr. Markus Wiesenauer (Kurs für Zahnärzte) 04.05.2024, 9:00-13:00 Uhr / Dresden
D 30/24	Zahnärztliche Chirurgie – Aus der Praxis für die Praxis Prof. Dr. Dr. Matthias Schneider (Kurs für Zahnärzte) 04.05.2024, 9:00-16:00 Uhr / Dresden

Für Rückfragen erreichen Sie die Fortbildungsakademie der LZK Sachsen unter ☎ 0351 8066-101.
Die detaillierten Kursausschreibungen und Anmelde-möglichkeit finden Sie online unter
www.zahnaerzte-in-sachsen.de.

